

## NIEDERSCHRIFT

über die  
**47. Sitzung**  
des  
**Rates der Gemeinde WELVER**  
am  
**26. Februar 2020**  
im SAAL des RATHAUSES in Welver

Beginn der Sitzung: 17:00 Uhr

Ende der Sitzung: 18:42 Uhr

### Anwesend:

Bürgermeister Schumacher

### Ratsmitglieder:

Bauer, Braun, Buschulte, Daube, Fahle, Flöing, Haggenmüller, Holota, Irmer, Jäschke, Korn, Kosche, Loeser, Lutter, Philipper, Pläßmann, Römer, Starb, Stehling, Stellmach, Supe, Wagener, Wiemer und Wintgen

### Von der Rechtsanwaltskanzlei Wolter Hoppenberg:

Rechtsanwalt Brück von Oertzen (nur Top 1 nös)

### Von der Verwaltung:

Beigeordneter Garzen  
Fachbereichsleiter Westphal  
Verwaltungsangestellter Scholz, zugleich als Schriftführer

### Nicht anwesend:

Ratsmitglieder Rohe und Schulte

Bürgermeister Schumacher eröffnet die Sitzung.

Er stellt fest, dass der Rat form- und fristgemäß geladen worden und in beschlussfähiger Anzahl erschienen ist.

Vor Eintritt in die Tagesordnung beantragt BM Schumacher, den Top 3 der nichtöffentlichen Sitzung

„Ausbau der L 747 Ortsdurchfahrt Schwefe  
ABK Systemumstellung Soestweg (RW-Kanal OD Schwefe)  
hier: Bereitstellung der Haushaltsmittel“

in öffentlicher Sitzung zu beraten.

Dem Antrag wird **einstimmig** gefolgt.

RM Korn beantragt namens der FDP-Fraktion, den Tagesordnungspunkt 2 der nichtöffentlichen Sitzung

„Auftragsarbeiten zur Unterstützung der Finanzwirtschaft“

von der Tagesordnung abzusetzen, da dieser Fall bereits in der Ratssitzung am 13.04.2016 ablehnend behandelt wurde.

BM Schumacher verweist auf die Sachdarstellung zu diesem Tagesordnungspunkt und teilt mit, dass die Darstellung der Frau Korn falsch sei. Man könne dies in nichtöffentlicher Sitzung erörtern.

Bei der nachfolgenden Abstimmung wird der Antrag **mehrheitlich** abgelehnt.

Die Tagesordnung lautet nunmehr wie folgt:

### Tagesordnung:

#### A. Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde gemäß § 18 GeschO  
- begrenzt auf 15 Minuten –
2. Erste vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Aulswinkel“,  
Ortsteil Scheidingen  
hier: 1. Ergebnis des Beteiligungsverfahrens  
2. Satzungsbeschluss
3. Zweite vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Auf der Koppel“,  
Ortsteil Eilmsen  
hier: 1. Ergebnis des Beteiligungsverfahrens  
2. Satzungsbeschluss
4. Erweiterung der Außenbereichssatzung „Westholz“ im Ortsteil Vellinghausen  
hier: Einleitung des Satzungsverfahrens gem. § 35 Abs. 6 BauGB
5. Medienentwicklungsplan der Grundschulen 2019 bis 2024
6. Ausbau der L 747 Ortsdurchfahrt Schwefe  
ABK Systemumstellung Soestweg (RW-Kanal OD Schwefe)  
hier: Bereitstellung der Haushaltsmittel
7. Anfragen / Mitteilungen

## **B. Nichtöffentliche Sitzung**

1. Konzessionsverfahren
2. Auftragsarbeiten zur Unterstützung der Finanzwirtschaft
3. Ausbau der L 747 Ortsdurchfahrt Schwefe  
Ingenieurleistungen der Bauausführung und Bauleitung  
hier: Auftragsvergabe
4. Abwasserbeseitigungskonzept 2018 – 2023  
Anschluss der Ortsteile Berwicke und Stocklarn an die öffentliche Kanalisation  
Ausschreibung der Arbeiten zur Baugrunduntersuchung  
hier: Auftragsvergabe
5. Abwasserbeseitigungskonzept 2018 – 2023  
Anschluss der Ortsteile Einecke und Klotingen an die öffentliche Kanalisation  
Ausschreibung der Arbeiten zur Baugrunduntersuchung  
hier: Auftragsvergabe
6. KSK Erneuerung der Fensterfassade der Turnhalle der Grundschule Borgeln  
hier: Auftragsvergabe
7. Verwendung der Fördergelder „Gute Schule 2020“ und Kommunalinvestitionsförderungs-gesetz:  
hier: Information bzgl. Gelder / Refinanzierung von Maßnahmen
8. Anfragen / Mitteilungen

Es wird wie folgt **beraten** und **beschlossen**:

## **A. Öffentliche Sitzung**

### **Zu Tagesordnungspunkt 1:**

Einwohnerfragestunde gemäß § 18 GeschO  
- begrenzt auf 15 Minuten –

Anfragen werden **n i c h t** gestellt.

### **Zu Tagesordnungspunkt 2:**

Erste vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Aulswinkel“,  
Ortsteil Scheidingen

hier: 1. Ergebnis des Beteiligungsverfahrens  
2. Satzungsbeschluss

### **Beschluss:**

1.  
Siehe beigefügte Einzelbeschlüsse zu der eingegangenen Stellungnahme des Kreises Soest!

2.  
Der Rat beschließt **einstimmig** die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Aulswinkel“, Ortsteil Scheidingen, gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Bebauungsplanänderung durch öffentliche Bekanntmachung in Kraft zu setzen.

### **Zu Tagesordnungspunkt 3:**

Zweite vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Auf der Koppel“, Ortsteil Eilmsen

hier: 1. Ergebnis des Beteiligungsverfahrens  
2. Satzungsbeschluss

### **Beschluss:**

1.  
Siehe beigefügte Einzelbeschlüsse!

2.  
Der Rat beschließt **einstimmig** die zweite vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Auf der Koppel“, Ortsteil Eilmsen, gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Bebauungsplanänderung durch öffentliche Bekanntmachung in Kraft zu setzen.

### **Zu Tagesordnungspunkt 4:**

Erweiterung der Außenbereichssatzung „Westholz“ im Ortsteil Vellinghausen

hier: Einleitung des Satzungsverfahrens gem. § 35 Abs. 6 BauGB

### **Beschluss:**

Mit 19 Ja-Stimmen und  
6 Stimmenthaltungen

beschließt der Rat **einstimmig**, das Verfahren zur Änderung der Außenbereichssatzung für den Ortsteil Vellinghausen gem. § 35 Abs. 6 BauGB einzuleiten. Inhalt der Änderung ist die Ergänzung der im Plan dargestellten Erweiterungsfläche (einschließlich der baulichen Anlagen der Hofstelle „Westholz 7“). Es wird festgesetzt, dass im Geltungsbereich der Satzung nur Wohnzwecken dienende Vorhaben und kleine nichtstörende Handwerks- und Gewerbebetriebe zulässig sind. Die Verwaltung wird beauftragt, auf dieser Grundlage einen Satzungsentwurf zu erarbeiten und anschließend das Beteiligungsverfahren gem. § 35 Abs. 6 Satz 5 BauGB durchzuführen

### **Zu Tagesordnungspunkt 5:**

Medienentwicklungsplan der Grundschulen 2019 bis 2024

#### **Beschluss:**

Der Rat beschließt **einstimmig** den Medienentwicklungsplan.

### **Zu Tagesordnungspunkt 6:**

Ausbau der L 747 Ortsdurchfahrt Schwefe  
ABK Systemumstellung Soestweg (RW-Kanal OD Schwefe)  
hier: Bereitstellung der Haushaltsmittel

Sowohl BM Schumacher als auch 1. BG Garzen räumen ein, dass in dieser Angelegenheit offensichtlich ein Versäumnis der Verwaltung vorliege.  
BG Garzen bietet an, die Angelegenheit im Wege einer überplanmäßigen Ausgabe zu korrigieren, was haushaltstechnisch eine sehr komplexe Möglichkeit sei, oder aber den Haushalt 2020 zu ergänzen, was angesichts der Tatsache, dass dieser noch nicht von der Kommunalaufsicht geprüft und genehmigt sei, die „schlankere“ Variante wäre.

Der Rat einigt sich **einstimmig** darauf, den Haushalt zu ergänzen und die Angelegenheit in einer Sonderratssitzung am 12.03.2020 zu beraten und zu beschließen.

### **Zu Tagesordnungspunkt 7:**

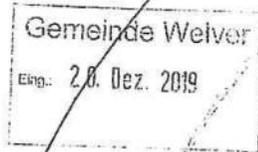
Anfragen / Mitteilungen

#### **a) Anfragen**

RM Fahle fragt an, welche Maßnahmen die Verwaltung im Hinblick auf das Corona-Virus treffen werde.  
BM Schumacher erwidert, dass hier das Gesundheitsamt des Kreises Soest zuständig sei. Entsprechende Mitteilungen des Kreises Soest werde er Schulen, Kindergärten etc. zur Verfügung stellen.

#### **b) Mitteilungen**

Mitteilungen werden nicht gegeben.



## Planung und Entwicklung

Gebäude Hoher Weg 1 - 3 . 59494 Soest

Name Herr Schmidt  
Durchwahl 02921 30-3857  
Zentrale 02921 30-0  
Telefax 02921 30-2951  
Zimmer 2.017  
E-Mail julian.schmidt@kreis-soest.de  
Internet www.kreis-soest.de

Soest, 18.12.2019

Bei Schriftwechsel und Fragen bitte stets angeben:

Geschäftszeichen

61.26.12

### 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Aulswinkel", OT Scheidingen

#### Trägerbeteiligung gem. § 13 Abs. 2 und § 13a BauGB

Ihr Schreiben vom 21.11.19, Ihr Zeichen: 61-26-18/04-01

Sehr geehrte Damen und Herren,

die o. g. Planung wurde hier mit den zuständigen Dienststellen und Abteilungen der Verwaltung besprochen. Im Einvernehmen mit diesen gebe ich folgende Stellungnahme ab:

Mit der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Aulswinkel“ wird bereits vorhandene Bebauung überplant.

Da keine Ausweitung in den Freiraum geplant ist, ergibt sich keine bedeutsame naturschutzfachliche Betroffenheit.

Aus landschaftsfachlicher Sicht ergeben sich zur Planung folgende Hinweise:

Schutzgebiete sind durch die Planung nicht direkt betroffen.

Es besteht ein geschützter Landschaftsbestandteil westlich an der Kreisstraße. Dieser LB ist im LP Welver vom 16.12.2013 ausgewiesen unter LP IV C.4.00.155 als Allee/Baumreihe. Hier gilt ein Beeinträchtigungs- und Beschädigungsverbot.

Erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen des östlich gelegenen Naturschutzgebietes oder des nördlich ausgewiesenen Landschaftsschutzgebietes sind nicht zu erwarten.

Der Landschaftsplan Welver sieht Siedlungsraum vor und steht nicht entgegen.

Die Vorschriften des § 44 BNatSchG erfordern eine Prüfung, inwieweit durch den Bebauungsplan Beeinträchtigungen besonders bzw. streng geschützter Tier- und Pflanzenarten vorbereitet werden.

### Zur Stellungnahme des Kreises Soest vom 18.12.2019:

#### Naturschutzfachliche und landschaftsfachliche Belange:

Die naturschutzfachliche und landschaftsfachliche Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Der Hinweis zur Vermeidung der Verbotstatbestände, wonach eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01.03. – 30.09.) erforderlich ist, wurde bereits beachtet und unter Punkt 7 in der Begründung zum Bebauungsplan entsprechend aufgenommen. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind somit nur zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

GPNU:  einstimmig

HFA:  einstimmig

Rat:  einstimmig

Bezogen auf den Regelungsumfang des Bebauungsplans ist zu bewerten, ob durch die ermöglichten Bauvorhaben Lebensstätten (Standorte, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten) besonders bzw. streng geschützter Tier- und Pflanzenarten beschädigt oder zerstört werden können. Bei den streng geschützten Arten und den europäischen Vogelarten ist darüber hinaus zu prüfen, inwieweit die Festsetzungen des Bebauungsplanes Störungen von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten verursachen können.

Aufgrund der vorhandenen Bebauung ist nicht damit zu rechnen, dass die Planänderung zu erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG auf die planungsrelevanten Tierarten führt.

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) dennoch erforderlich.

Damit ist dann nicht ersichtlich, dass bei der Realisierung der beantragten Maßnahme die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für geschützte Tier- und Pflanzenarten nach § 44 BNatSchG berührt werden.

Diese, anhand der Antragsunterlagen gewonnene vorläufige Einschätzung entbindet nicht von der Verpflichtung, bei der Bauausführung etwaigen Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten nachzugehen und in diesem Fall unverzüglich die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Soest als die für den Artenschutz zuständige Behörde zu informieren.

Die Untere Wasserbehörde gibt den Hinweis, dass die Niederschlagswasserentsorgung der Grundstücke „Gemarkung Scheidingen, Flur 1, Flurstücke 114 und 132“ unklar ist.

Laut vorliegendem Abwasserbeseitigungskonzept verläuft entlang der genannten Grundstücke kein Mischwasser- oder Regenwasserkanal, sondern lediglich ein Schmutzwasserkanal. Es ist deshalb mit der Unteren Wasserbehörde zu klären, wie das Niederschlagswasser der befestigten Flächen entsorgt wird, da in den Planunterlagen dazu keine Angaben gemacht werden.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass für die Einleitung des Niederschlagswassers in ein Gewässer oder bei Versickerung in das Grundwasser eine wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 8 WHG erforderlich ist. Dazu muss geklärt werden, ob eine Versickerung oder Einleitung grundsätzlich möglich ist.

Gegen die Nachverdichtung des Flurstücks 113 bestehen keine wasserrechtlichen Bedenken, sofern ein Anschluss an den vorhandenen Mischwasserkanal erfolgt, und das Regenrückhaltebecken der Gemeinde für das zusätzlich anfallende Regenwasser ausreichend bemessen ist.

Die Abteilung Straßenwesen gibt zur Planung folgenden Hinweis:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in straßenrechtlicher Sicht außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt der Kreisstraße 14.

Daher bedarf jede Baumaßnahme einer Sondernutzung.

Die Abteilung Straßenwesen des Kreises Soest ist in einem Baugenehmigungsverfahren demnach zwingend zu beteiligen.

Diese Stellungnahme wird zugleich abgegeben für die Landrätin als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde – Planungsaufsicht.

Abwassertechnische Erschließung:

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 „Aulswinkel“ liegt der Gemeinde Welver eine Genehmigung der Bez.-Reg. nach § 58 Abs. 2, LWG NRW vor. (*Genehmigungsdatum: 23.02.1990, Az.:54.4.2.7.974048/0*). Nach den vorliegenden wasserrechtlichen Genehmigungsunterlagen liegt das Bebauungsplangebiet im Einzugsgebiet der Mischwasserkanalisation. Nach Abgleich der Bestandspläne mit den Genehmigungsunterlagen wurde jetzt festgestellt, dass die Darstellung im Kanalbestandsplan als „SW-Kanal“ falsch ist. Da der Kanalbestandsplan auch als Systemdarstellung für das ABK verwendet wurde, liegt dem ABK hier im Detail eine fehlerhafte Darstellung zu Grunde. Die erforderlichen Änderungen wurden hier im Kanalbestand bereits vorgenommen.

Nach dem festgestellten Sachverhalt wird also das anfallende Niederschlagswasser über die MW-Kanalisation ordnungsgemäß abgeleitet.

In der Begründung wird unter Punkt 4 das Thema abwassertechnische Erschließung präzisiert.

Abstimmungsergebnis:

GPNU: einstimmig

HFA: einstimmig

Rat: einstimmig

Straßenwesen:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Der straßenrechtliche Hinweis wird unter Punkt 4 „Erschließung“ entsprechend dargestellt.

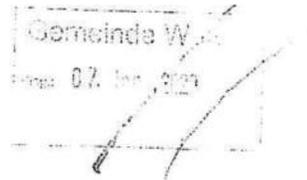
Abstimmungsergebnis:

GPNU: einstimmig

HFA: einstimmig

Rat: einstimmig

Gemeinde Welver  
Rathaus  
Am Markt 4  
59514 Welver



## Spezialservice Strom

Ihre Zeichen	Dirk Große
Ihre Nachricht	13.11.2019
Unsere Zeichen	DRW-S-LK/1529/ld/133.005/Bx
Name	Herr Iding
Telefon	0231 438-5758
Telefax	0231 438-5789
E-Mail	Stellungnahmen@Westnetz.de

Dortmund, 30. Dezember 2019

2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Auf der Koppel“, Ortsteil Eilmsen  
hier: Beteiligung der Behörden und anderen Träger öffentlicher Belange gem. § 13 Abs. 2 BauGB

110-kV-Hochspannungsfreileitung Lippborg - Pkt. Berge, Bl. 1529 (Maste 7 bis 8)

Sehr geehrte Damen und Herren,

diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die im Betreff genannte Hochspannungsfreileitung. Bezüglich der ebenfalls im Planbereich vorhandenen Amprion-Hochspannungsfreileitungen erhalten Sie ggf. eine separate Stellungnahme der Amprion GmbH.

In dem von uns beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 2000 haben wir die o. g. Hochspannungsfreileitung mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen eingetragen.

Der Planbereich der obigen Maßnahme liegt bereits außerhalb des 2 x 19,00 m = 38,00 m breiten Schutzstreifens der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung.

Wir weisen darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Hochspannungsfreileitung und somit auch das Leitungsrecht allein aus der Örtlichkeit ergeben.

Zur 2. Änderung des Bebauungsplanes haben wir keine Anregungen vorzubringen.

Wir haben Ihre Unterlagen über die Westnetz GmbH, Regionalzentrum Arnberg, erhalten. Bezüglich der weiteren von der Westnetz betreuten Anlagen erhalten Sie von dort ggf. eine gesonderte Stellungnahme.

Westnetz GmbH  
Florianstraße 15-21 · 44139 Dortmund · T 0800 93786389 · westnetz.de  
Geschäftsführung Dr. Jürgen Gröner · Dr. Stefan Küppers  
Sitz der Gesellschaft Dortmund · Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund · Handelsregister-Nr. HRB 30872  
Bankverbindung Commerzbank Essen · BIC COBADEFF360 · IBAN DE02 3604 0039 0142 0934 00  
Glaubiger-IdNr. DE44ZZZ00002236870 · USt-IdNr. DE325265170

Bxid191230.e03 Welver Bl. 1529



## Zur Stellungnahme der Westnetz GmbH vom 30.12.2019:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die 110-kV-Hochspannungsfreileitung sowie der 19m-Schutzstreifen liegen außerhalb des Planbereiches. Durch die Änderung des Bebauungsplanes werden ohnehin keine Baurechte für eine wohnbauliche Nutzung geschaffen.

Die parallel verlaufende 220/380-kV-Freileitung der Amprion GmbH verläuft zwar auch außerhalb des Plangebietes, hier liegt jedoch der 30m-Schutzstreifen direkt über dem Flurstück 106. In der Begründung wird der Hinweis aufgenommen, dass im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren zulässiger Nebenanlagen die Amprion GmbH zu beteiligen ist.

Abstimmungsergebnis:

GPNU: einstimmig

HFA: einstimmig

Rat: einstimmig



Teil von innogy

Seite 2 von 2

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Netzes.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Westnetz GmbH

*i. V. [Handwritten Signature]*

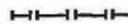
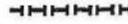
*i. V. [Handwritten Signature]*

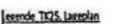
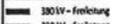
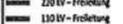
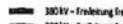
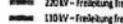
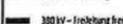
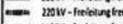
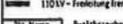
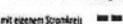
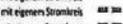
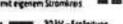
Anlage  
Lageplan, Maßstab 1 : 2000

Verteiler  
Bl. 1529

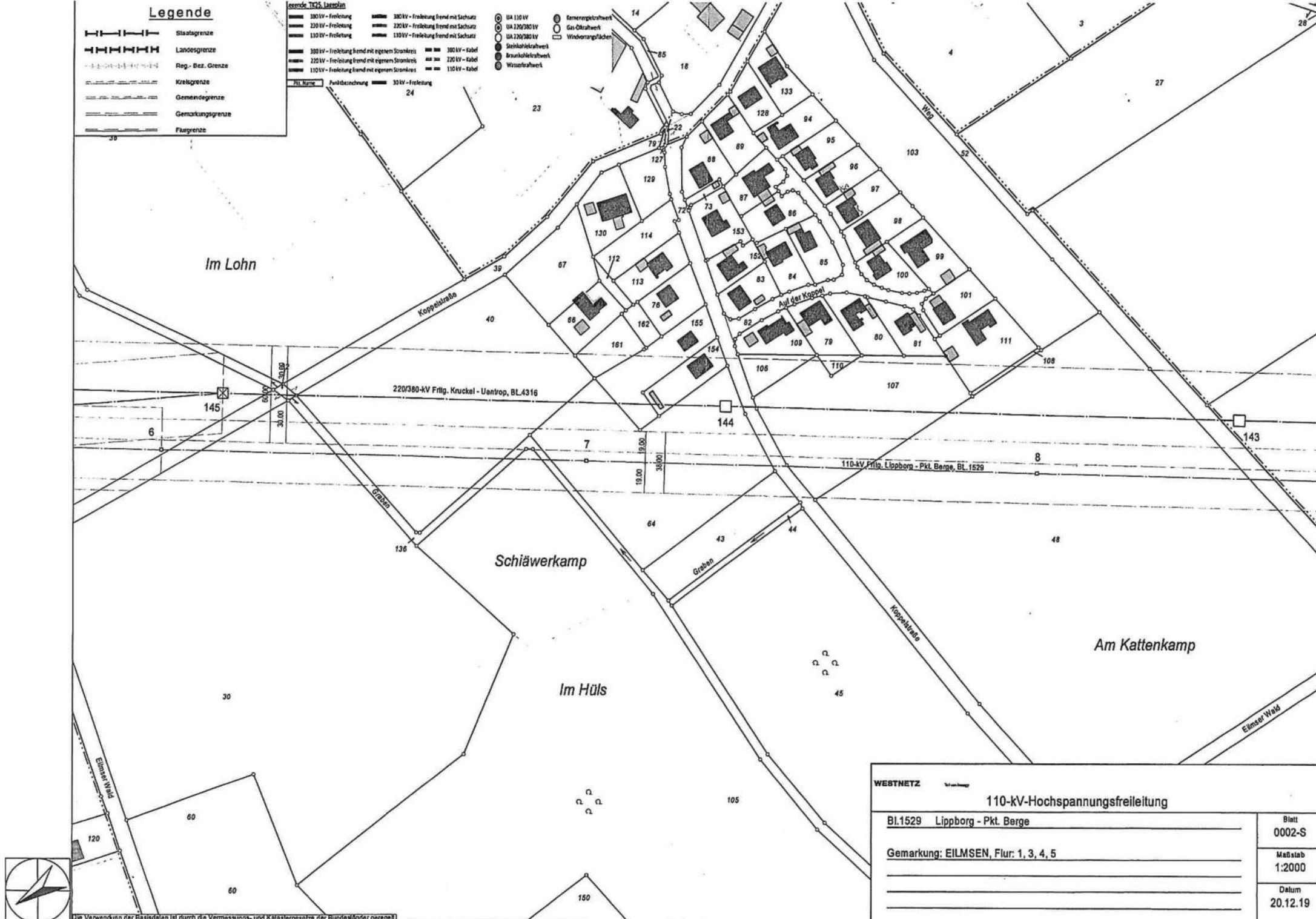
Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten bereitstellen, erhalten Sie auf folgender Internetseite: [www.ed-netz.de](http://www.ed-netz.de)

# Legende

-  Staatsgrenze
-  Landesgrenze
-  Reg.-Bez. Grenze
-  Kreisgrenze
-  Gemeindegrenze
-  Gemarkungsgrenze
-  Fliegrenze

- Legende 1975, Lastenplan**
-  380 kV - Freileitung
  -  220 kV - Freileitung
  -  110 kV - Freileitung
  -  380 kV - Kabel
  -  220 kV - Kabel
  -  110 kV - Kabel
  -  380 kV - Freileitung Fremd mit Schutz
  -  220 kV - Freileitung Fremd mit Schutz
  -  110 kV - Freileitung Fremd mit Schutz
  -  380 kV - Kabel
  -  220 kV - Kabel
  -  110 kV - Kabel
  -  33 kV - Freileitung

-  UA 110 kV
-  UA 220/380 kV
-  UA 220/380 kV
-  Steinkohlekraftwerk
-  Braunkohlekraftwerk
-  Wasserkraftwerk
-  Biomassekraftwerk
-  Gas-Ölkraftwerk
-  Windvorzugsflächen



<b>WESTNETZ</b>		<small>Westnetz</small>
<b>110-kV-Hochspannungsfreileitung</b>		
Bl.1529 Lippborg - Pkt. Berge		Blatt 0002-S
Gemarkung: EILMSEN, Flur: 1, 3, 4, 5		Maßstab 1:2000
		Datum 20.12.19

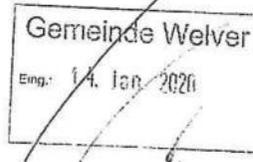


Die Verwendung der Basisdaten ist durch die Vermessungs- und Katastergesetze der Bundesländer geregelt.



Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44283 Dortmund

Gemeinde Welver  
 Fachbereich 3 – Gemeindeentwicklung  
 Am Markt 4  
 59514 Welver



Dortmund, 08. Januar 2020

Bebauungsplan Nr. 2 "Auf der Koppel", 2. Änderung  
 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Kruckel - Uentrop,  
 Bl. 4316 (Maste 143 bis 144)

Sehr geehrte Damen und Herren,

über den Geltungsbereich zur o. g. Bauleitplanung verläuft in ihrem 2 x 30,00 m = 60,00 m breiten Schutzstreifen die im Betreff genannte Höchstspannungsfreileitung.

Den Leitungsverlauf mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen haben wir in den zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes im Maßstab 1 : 500 (Amprion-Vermerk vom 07.01.2020) eingetragen. Sie können diesen aber auch unserem beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 2000 entnehmen. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.

Dem o. g. Bebauungsplan stimmen wir unter folgenden Bedingungen zu:

- Die Höchstspannungsfreileitung wird mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen nachrichtlich im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes dargestellt.
- Wie in der Begründung zum vorgenannten Bebauungsplan erwähnt, sind auf dem Grundstück Gemarkung Eimsen, Flur 5,

Betrieb/Projektierung

Ihre Zeichen     Dirk Große  
 Ihre Nachricht     13.11.2019  
 Unsere Zeichen     B-LB/4316/Ku/137.286/Sch  
 Name                 Herr Kuck  
 Telefon               +49 231 5849-12464  
 Telefax               +49 231 5849-15987  
 E-Mail                 sebastian.kuck@amprion.net

Seite 1 von 3

Amprion GmbH

Robert-Schuman-Straße 7  
 44283 Dortmund  
 Germany

T +49 231 5849-0  
 F +49 231 5849-14166  
 www.amprion.net

Aufsichtsratsvorsitzender:  
 Heinz-Werner Ufer

Geschäftsführung:  
 Dr. Hans-Jürgen Brück  
 Dr. Klaus Kleinekorte

Sitz der Gesellschaft:  
 Dortmund  
 Eingetragen beim  
 Amtsgericht Dortmund  
 Handelsregister-Nr.  
 HR B 15940

Bankverbindung:  
 Commerzbank AG Dortmund  
 IBAN:  
 DE27 4404 0037 0352 0087 00  
 BIC: COBADEFFXXX  
 USt-IdNr. DE 8137 61 356

### Zur Stellungnahme der Amprion GmbH vom 08.01.2020:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Die parallel verlaufende 220/380-kV-Freileitung der Amprion GmbH verläuft zwar außerhalb des Plangebietes, hier liegt jedoch der 30m-Schutzstreifen direkt über dem Flurstück 106. Der Anregung wird insofern gefolgt, dass der Verlauf der Leitung und des Schutzstreifens nachrichtlich im Bebauungsplan dargestellt wird.

In der Begründung wird der Hinweis aufgenommen, dass bei Bauvorhaben (Carport bzw. Garage) hinsichtlich der Bedachung die DIN 4102 „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“ zu beachten ist und dass Glasdächer hier nicht zugelassen sind. Der Hinweis im Hinblick auf die Beteiligung der Amprion GmbH in diesem Zusammenhang wird ebenfalls entsprechend in der Begründung aufgenommen.

Für das Flurstück 106 wird festgesetzt, dass aufgrund des vorhandenen Schutzstreifens nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden dürfen, die eine Endwuchshöhe von max. 10 m erreichen. Die Gehölzliste wird der Begründung als Anlage beigefügt.

Abstimmungsergebnis:

GPNU: einstimmig  
 HFA: einstimmig  
 Rat: einstimmig

Flurstück 106 im Zuge gärtnerischer Nutzung ausschließlich Nebenanlagen und Einrichtungen gemäß § 14 Baunutzungsverordnung bzw. Garagen und Carports zulässig.

- Geplante Bauobjekte, wie Carports bzw. Garagen erhalten eine Bedachnung nach DIN 4102 „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“, Teil 7. Glasdächer sind nicht zulässig.
- Die Ausweisung von Baufenstern (z. B. für Wohnnutzung) ist auf der ausgewiesenen Fläche nicht zulässig.
- Im Schutzstreifen der Leitung dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von maximal 10 m erreichen. Als Anlage ist beispielhaft eine Gehölzliste mit entsprechenden Endwuchshöhen beigefügt.

Durch höherwachsende Gehölze, die in den Randbereichen bzw. außerhalb der Leitungsschutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumbruch die Höchstspannungsfreileitung beschädigt wird. Aus diesem Grund bitten wir Sie zu veranlassen, dass in diesen Bereichen Gehölze zur Anpflanzung kommen, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind. Anderenfalls wird eine Schutzstreifenverbreiterung erforderlich.

Sollten dennoch Anpflanzungen oder sonstiger Aufwuchs eine die Leitung gefährdende Höhe erreichen, ist der Rückschnitt durch den Grundstückseigentümer/den Bauherrn auf seine Kosten durchzuführen bzw. zu veranlassen. Kommt der Grundstückseigentümer/der Bauherr der vorgenannten Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die Amprion GmbH berechtigt, den erforderlichen Rückschnitt zu Lasten des Eigentümers/des Bauherrn durchführen zu lassen.

Die Leitung und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. Alle die Höchstspannungsfreileitung gefährdenden Maßnahmen sind untersagt.

- Im Textteil des Bebauungsplanes wird folgender Hinweis aufgenommen: „Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der Amprion GmbH Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m

über NN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer/Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung durch die Amprion GmbH."

Wir bitten Sie, unsere v. g. Auflagen in den Bebauungsplan zu übernehmen und uns weiter am Verfahren zu beteiligen.

Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Amprion GmbH



Anlage:  
Lageplan 1 : 2000  
Bebauungsplan 1 : 500

Verteiler:  
Bl. 4316

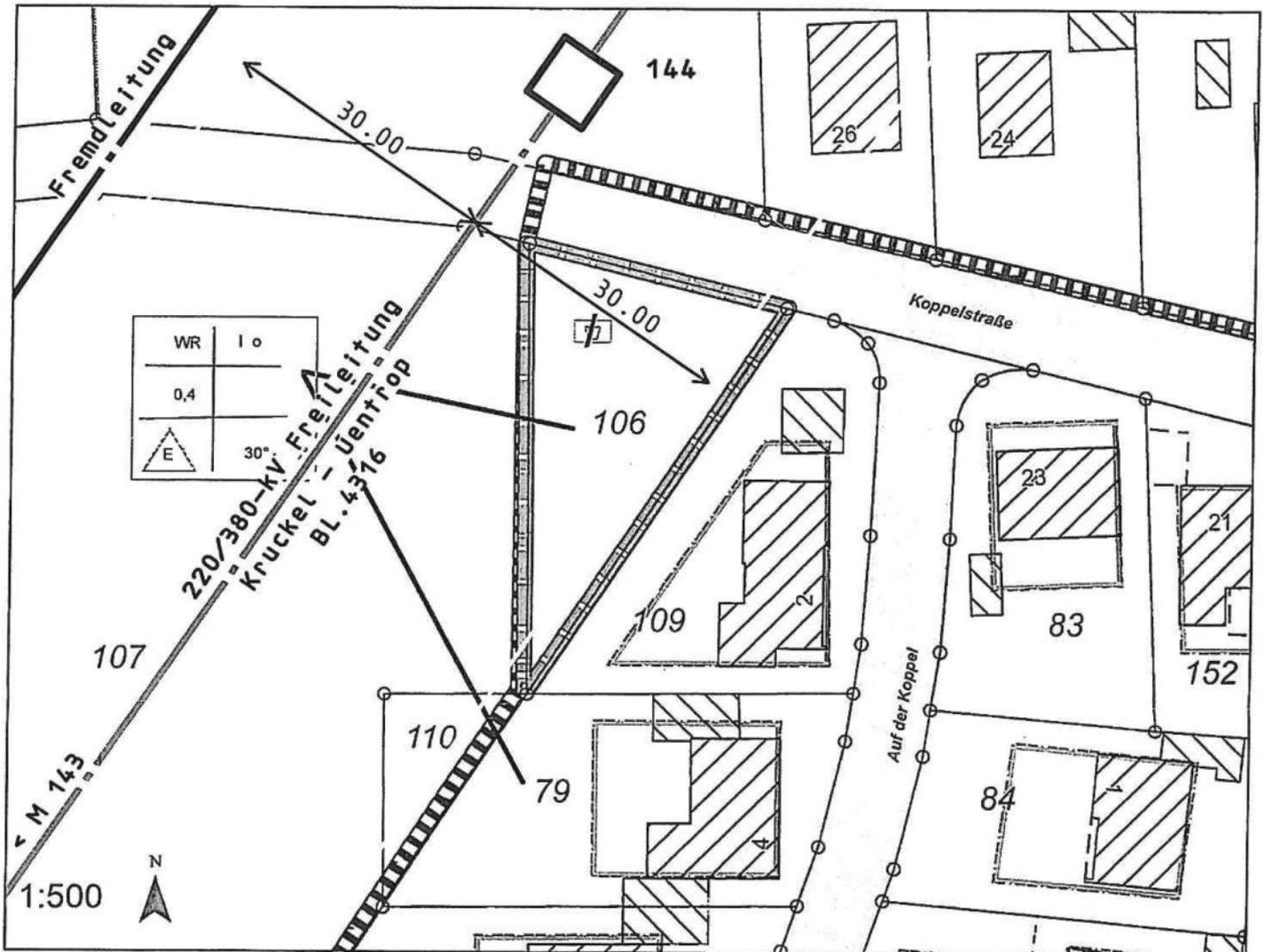


# GEMEINDE WELVER

## Bebauungsplan Nr. 2 "Auf der Koppel"

### Ortsteil Eilmsen

#### 2. vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB



#### Inhalt der Änderung

Die Zweite vereinfachte Änderung erstreckt sich ausschließlich auf das unbebaute Grundstück Gemarkung Eilmsen, Flur 5, Flurstück 106. Im Ursprungsbebauungsplan ist das Flurstück 106 als "Kinderspielplatz" festgesetzt. Im Rahmen der Zweiten vereinfachten Änderung wird diese Nutzung aufgegeben, es erfolgt eine Ausweisung als reines Wohngebiet (WR) entsprechend der vorhandenen Festsetzung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Eine überbaubare Grundstücksfläche wird nicht festgesetzt.

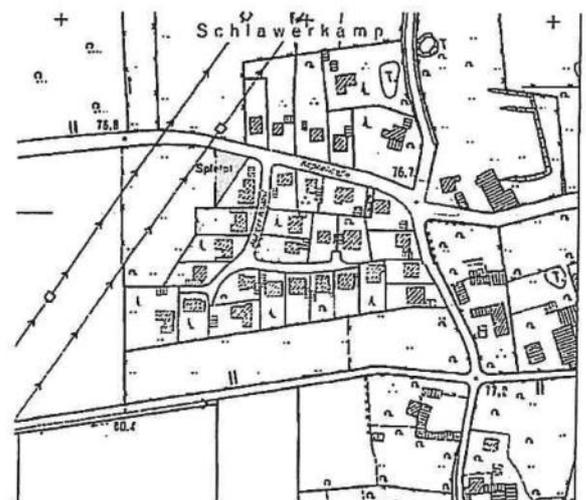
#### Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Neufassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) in der zurzeit gültigen Fassung

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung

<b>amprion</b> Betrieb / Projektierung	
Betreff: <u>Zweite vereinfachte</u>	Vg. Nr.: 137.286
<u>Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2</u>	Maßstab 1:500
<u>Auf der Koppel Ortsteil Eilmsen</u>	Datum 07.01.2020



Übersichtskarte

Das von der Planänderung betroffene Grundstück liegt in der Gemarkung Eilmsen, Flur 5.